

# Rechtsmittel im Zivilprozess

Rechtsmittel sind spezielle Rechtsbehelfe, um eine gerichtliche Entscheidung anzufechten.

## I. Allgemeines

### 1. Suspensiv-effekt, §705 S.2 ZPO

Die Entscheidung wird NICHT wirksam, bevor nicht abschließend über das Rechtsmittel entschieden ist, d. h. das Urteil tritt zunächst nicht in Rechtskraft.

### 2. Devolutiv-effekt

Die Sache wird zur Entscheidung an eine höhere Instanz „gehoben“, d. h. dass ein höheres Gericht darüber entscheidet.

### 3. Verbot der Verschlechterung

Die höhere Instanz darf das Urteil nicht verschärfen, wenn nur der Beklagte Berufung oder Revision eingelegt hat (reformatio in peius).

Hat die andere Partei ebenfalls das Rechtsmittel eingelegt, ist die reformatio in peius hingegen zulässig, da ein Zusprechen zu einer Partei zwingend eine Verschlechterung für die andere darstellt.

### 4. Sonstiges

- Rechtsmittel werden grundsätzlich nur von einem Anwalt eingelegt und bedürfen der Schriftform (min. Telefax) und einer Begründung.
- Auch ledigliche Teile eines Urteils können mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.

## II. Einzelne Rechtsmittel

### 1. Beschwerde

- nur in Ausnahmefälle gegen Urteile
- erforderlich ist stets die Beschwer des Beschwerdeführers (bei förmlichen Beschwerden)
- einzelne Formen der Beschwerde
  - Streitwertbeschwerde, §63 GKG
  - Rechtsbeschwerde, §574 ZPO; insbes. gegen Zurückweisung des Berufungsgerichts durch Beschluss, §522 I ZPO; Zuständigkeit des BGH gem. §133 GVG oder gem. §§70ff. FamFG
  - Verfassungsbeschwerde
  - Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einzelnen Beamten (formlos)

- Ist eine Beschwerde unzulässig, wird sie abgewiesen; ist sie unbegründet, wird ihr abgeholfen.
- Gegen eine Entscheidung über eine Beschwerde ist in Ausnahmefälle eine *weitere Beschwerde* möglich, die ausdrücklich zugelassen werden muss (in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Rechtsbeschwerde gem. §70 FamFG).

## 2. Sofortige Beschwerde

- Die sofortige Beschwerde ist eine besondere Form der Beschwerde, da sie an eine **zweiwöchige Frist** gebunden ist, §793 ZPO oder §§567ff. ZPO (Ausnahme bspw. in §127 II 3 ZPO).
- Zuständiges Gericht:
  - bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
  - bei dem nächsthöheren Gericht, §569 ZPO
  - nicht bei Beschlüssen des OLG, §567 ZPO
- Die sofortige Beschwerde kann in erster Instanz eingelegt werden,
  - wenn ein das **Verfahren betreffender Antrag zurückgewiesen** wurde, über den ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (z. B. Ablehnung des Antrags auf ein selbständiges Beweisverfahren; Erlass einer einstweiligen Anordnung; Arrest und einstweilige Verfügung)
  - wenn das Gesetz die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel ausdrücklich zulässt (z. B. Kostenfestsetzungsbeschluss, §§103ff. ZPO; Ablehnung der Prozesskostenhilfe; Zwischenurteile i. S. d. §135 III oder §387 III ZPO).
- Hält das Gericht der angefochtenen Entscheidung die Beschwerde für begründet, ist der Beschwerde abzuhelfen; ansonsten hat es dem Beschwerdegericht unverzüglich vorzulegen, §572 ZPO.
- gegen abgelehnte Beschwerden ist die Rechtsbeschwerde gem. §574 ZPO möglich
- gegen gerichtliches Handeln möglich - außer Urteil, vgl. §567 - wenn also keine Berufung oder Revision möglich wären

## 3. Berufung, §511 ZPO

- Überprüfung eines Urteils im Rechtsbehelf- und Erkenntnisverfahren, d. h. in **rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht**
- Folge ist, dass auch die Beweisaufnahme wiederholt und eigene Tatsachenfeststellungen getroffen werden können bzw. auch müssen.
- Die Berufungssumme (Wert des Beschwerdegegenstandes) muss entweder 600€ übersteigen oder vom erstinstanzlichen Gericht ausdrücklich gem. §511 II Nr.1 und 2 ZPO zugelassen worden sein.
- **Neues Vorbringen** (Beweismittel) kann allerdings grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden, wenn es bereits in der ersten Instanz hätte vorgebracht werden können (Präklusion).

- Neue Tatsachen, die das Gericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte oder durfte, können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden (Novenrecht).
- zuständiges Gericht:
  - grundsätzlich das nächsthöhere Gericht (OLG bei LG-Urteilen, §72 I GVG) (= Devolutiveffekt)
  - es sei denn, dass OLG ist zugewiesen, §72 II Nr.2 GVG
  - OLG-Zuständigkeit in Familiensachen, §119 I ZPO
- **Suspensiveffekt**, §705 S.2 ZPO: das (Erst-)Urteil wird nicht rechtskräftig
  - Ersturteil hat aber ggf. vorläufige Vollstreckbarkeit zum Schutz des Gläubigers
  - für den Fall, dass die Berufung das Ergebnis des Urteils ändert:
    - Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Schuldner, wenn ihm ein Nachteil daraus entstehen würde UND die Berufung Aussicht auf Erfolg hat, §§719, 707 ZPO
    - wenn aber der Gläubiger hat zuvor Sicherheit leisten müssen (§709 ZPO), dann kann kein Antrag gem. §719 gestellt werden
- **Zulässigkeit:**
  - **Statthaftigkeit**
    - berechnigte Berufungskläger: grundsätzlich die Parteien aus 1. Instanz oder Streithelfer (§§70 I, 66 II ZPO)
    - Berufungssumme (über 600€ gem. §511 II Nr.1) oder ausdrücklich im Urteil zugelassen
    - *wer* beschwert ist

Kläger	Beklagter
<i>formelle Beschwerde</i>	<i>materielle Beschwerde genügt</i>
z. B. Kl. hat 2.000€ eingeklagt und nur 1.200€ zugesprochen bekommen, ist er mit (den „restlichen“) 800€ beschwert <b>(P)</b> unbezifferter Leistungsantrag (z. B. Schmerzensgeld) → die Mindestbegehrt muss deutlich gemacht sein <b>(P)</b> Zug-um-Zug-Verurteilung → nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen; z. B. volle Verurteilung war beantragt, doch wurde Zug-um-Zug verurteilt	es kommt nicht auf die Anträge, sondern auf das Erleiden materieller Nachteile durch die Verurteilung an z. B. rechnet Bekl. mit Forderung auf, so ist er nicht mehr formell beschwert, da es keine Summe mehr gibt; doch ist er materiell in Höhe der Aufrechnungssumme beschwert

- **Beschwerdegegenstand**
  - ist all das, was durch Antrag in der Berufung bestimmt wird
  - nicht zwingend gleich der Beschwerde

- **Form und Frist**
  - schriftsätzlich oder per Telefax
  - angefochtenes Urteil muss klar deutlich gemacht sein, durch Angabe des Aktenzeichens, §519 II ZPO
  - 1 Monat ab Zustellung des Urteils in vollständiger Form, §517 ZPO (sonst wäre noch eine Wiedereinsetzung möglich, da es sich hierbei um eine Notfrist handelt; §234 I 2 – 1 Monat Wiedereinsetzungsfrist; insbes. bei PKH-Verfahren, die oft länger als einen Monat dauern)
  - Begründung gem. §520 erforderlich (zwei Monate ab Urteilszustellung, hier allerdings keine Notfrist, weshalb eine Verlängerung möglich ist)
- Es soll eine mündliche Verhandlung stattfinden.
- Entscheidung durch Zurückweisungsbeschluss, wenn Berufung unbegründet und keine grundsätzliche Bedeutung und auch für die Sicherung einer einheitlichen Rspr. nicht erforderlich ist, §522 ZPO
- Entscheidung durch Urteil, wenn Berufung begründet, §523 ZPO
- Gegen eine Nichtzulassung einer Berufung ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich, wenn der Streitwert über 20.000€ beträgt, §544 ZPO i. V. m. §26 Nr.8 EGZPO.

#### 4. Revision, §542 ZPO

- Stützung der Revision ausschließlich auf Rechtsfehler
- d. h. keine Tatsachenfeststellungen und damit keine Beweiserhebung
- Revision ist möglich gegen Berufungsurteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte
- zuständig ist ausschließlich der BGH in Zivilsachen
- Die Revision muss ausdrücklich vom Berufungsgericht im Urteil zugelassen worden sein. Dafür erforderlich ist, dass die Revisionsentscheidung grundsätzliche Bedeutung hat oder sie richterliche Rechtsfortbildung ist oder sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.
- Sprungrevision
- Ist die Revision mindestens teilweise erfolgreich, so hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache an das Ausgangsgericht zurück.
- d. h. das Revisionsgericht trifft keine eigene Entscheidung
- d. h. vor dem vorherigen Gericht muss neu verhandelt werden (mit allerdings anderen Richtern)
- Ist die Revision erfolglos, so wird das Urteil durch Entscheidung des Revisionsgerichts rechtskräftig.
- Gegen eine Nichtzulassung einer Revision ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich, wenn die Revisionssumme über 20.000€ beträgt, §544 ZPO i. V. m. §26 Nr.8 EGZPO.

### **III. Wiederaufnahme des Verfahrens, §578 I ZPO**

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch Nichtigkeitsklage (§579 ZPO, §§80 II, 79 S.2 ZPO; bei schweren, im Gesetz genannten Verfahrensmängeln) oder Restitutionsklage (§580 ZPO, wenn das Urteil durch strafbare Handlungen beeinflusst wurde) möglich. Sie stellt aber kein Rechtsmittel dar. Sie müssen jeweils innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes erhoben werden; allerdings nur binnen 5 Jahren ab Erwaschen der Rechtskraft des Urteils.

Dafür sind in engem Rahmen Wiederaufnahmegründe wie bspw. die Befangenheit des Richters, gefälschte Urkunden; nicht jedoch neue Tatsachen.